

# Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz

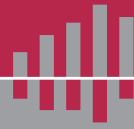
Alle fünf Jahre finden in Rheinland-Pfalz **Kommunalwahlen** statt. In den Ortsbezirken, Ortsgemeinden und kleineren Städten werden die ehrenamtlichen Ortsvorsteher und Bürgermeister, darüber hinaus in den Ortsbezirken und Ortsgemeinden, den Städten, den Verbandsgemeinden und den Landkreisen die Rats- bzw. Kreistagsmitglieder gewählt. Und hier und da steht auch noch die Direktwahl eines (hauptamtlichen) Landrats oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters einer Stadt oder einer Verbandsgemeinde an.

In der Regel findet am gleichen Tag die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und im südlichen Landesteil die Wahl zum Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz statt. Alles in allem also ein ganz schöner Wahlmarathon.

**Kommunalwahlen sind  
die Gelegenheit,  
Politik vor Ort mitzubestimmen.**

### ***Verschenken Sie keine Stimme!***

Diese Broschüre will Ihnen beim Ausfüllen der vielen Stimmzettel behilflich sein, damit Sie keine Stimme verschenken.



## Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz, das sind Persönlichkeitswahlen!

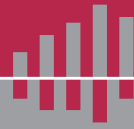
Zugegeben, die Wählerinnen und Wähler haben es bei den Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz nicht leicht: Sie bekommen im Extremfalle bis zu 10 Stimmzettel. Und dann noch die zahlreichen Stimmen, die verteilt werden können. Im ersten Moment ganz schön verwirrend – bei genauerem Hinsehen ist der Wahlmodus in Rheinland-Pfalz aber ausgesprochen **wählerfreundlich**.

Denn: Bedenken Sie, dass Sie nicht eine Partei oder eine Wählergruppe „im Paket“ annehmen müssen, sondern Ihre Stimmen ganz gezielt den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ihres Vertrauens geben können. **Person vor Partei**. Das macht den Wahlmodus sympathisch. Sie haben wirklich die (Aus-) Wahl.

### Wer darf wählen und wer darf gewählt werden?

Ihre Stimme abgeben („**aktives Wahlrecht**“) dürfen bei den Kommunalwahlen alle Unionsbürger, also alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn sie

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet, also im Ortsbezirk, in der Gemeinde/Stadt, in der Verbandsgemeinde oder im Landkreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben und
- nicht vom Wahlrecht ausdrücklich ausgeschlossen sind.



Für die Wählbarkeit („**passives Wahlrecht**“) zum Rats- oder Kreistagsmitglied gelten diese Wahlrechtsgrundsätze gleichermaßen. Die Kandidaten für eine Bürgermeister- oder Landratswahl müssen darüber hinaus am Tage der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

### **Achtung: Ohne Eintragung in das Wählerverzeichnis kein Stimmrecht!**

Die Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist grundsätzlich die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Haben Sie eine Wahlbenachrichtigung erhalten, so sind Sie in dieses Verzeichnis eingetragen und dann ist Ihr Stimmrecht gesichert. Sollten Sie spätestens drei bis vier Wochen vor der Wahl noch keine Benachrichtigung erhalten haben, nehmen Sie bitte sofort Verbindung mit Ihrer Gemeindeverwaltung auf.

### **Gewählt wird im Wahllokal - Bei Verhinderung ist aber auch Briefwahl möglich**

Es entspricht einer guten demokratischen Tradition, dass die Wahlberechtigten persönlich zum Wahllokal gehen.

Wer Briefwahl machen möchte, braucht einen Wahlschein. Den bekommt man **bis zwei Tage vor der Wahl** bei der zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Spätestens bis 18 Uhr am Freitag vor der Wahl muss der Antrag gestellt werden. Das kann schriftlich erfolgen, wobei man sich am einfachsten des Wahlscheinantrags auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung bedient. Briefwahlunterlagen können auch per E-Mail oder auch mündlich beim Wahlamt beantragt werden. Eine Antragsstellung per Telefon oder SMS ist allerdings nicht zulässig.



## A. Die Wahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte

Die folgenden zwei Beispiele erklären anhand von Stimmzettelmustern die Direktwahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister bzw. Landräte.

### 1. Beispiel – in der Praxis die Regel

Auf dem Stimmzettel stehen **mehrere Bewerberinnen oder Bewerber**.

Kennwort _____	<b>Lehmann, Erich</b> Beruf oder Stand Straße, Hausnummer PLZ Wohnort	<input type="radio"/>
Kennwort _____	<b>Schuster, Elfriede</b> Beruf oder Stand Straße, Hausnummer PLZ Wohnort	<input type="radio"/>
USW.		

*Gewählt* ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist das keinem Bewerber gelungen, findet unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine *Stichwahl* statt, und zwar am **zweiten oder dritten Sonntag** nach dem Wahltag. Aus der Stichwahl geht als Gewinner hervor, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

### 2. Beispiel

Auf dem Stimmzettel steht nur **ein Bewerber oder eine Bewerberin**.

<b>Lehmann, Erich</b> Beruf oder Stand Straße, Hausnummer PLZ Wohnort Kennwort: _____	<b>JA</b> <input type="radio"/>	<b>NEIN</b> <input type="radio"/>
---	------------------------------------	--------------------------------------

Sie können in diesem Fall (nur) der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. dem vorgeschlagenen Bewerber eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme geben. Erhält die Bewerberin oder der Bewerber nicht genügend „Ja-Stimmen“ – von den abgegebenen gültigen Stimmen muss mehr als die Hälfte auf „Ja“ lauten -, so ist sie/er nicht gewählt und die Wahl muss wiederholt werden.



## B. Wahl der Rats- bzw.- Kreistagsmitglieder

### Wie viele Stimmen haben die Wähler?

Die Anzahl der Stimmen, die die Wähler auf dem Stimmzettel vergeben dürfen, ist von der Zahl der zu vergebenden Mandate, also von der Anzahl der Ratsmitglieder abhängig; sie schwankt bei den Gemeinderatswahlen zwischen 6 in Gemeinden bis zu 300 Einwohnern und 60 in den Großstädten mit mehr als 150.000 Einwohnern. Bei den Kreistagswahlen hat die Wählerin oder der Wähler entweder 34, 38, 42, 46 oder 50 Stimmen, je nach der Einwohnerzahl des Landkreises.

Die Anzahl der Stimmen, die Sie auf dem Stimmzettel für die Wahl der Rats- bzw. Kreistagsmitglieder vergeben dürfen, steht jeweils ganz oben auf dem Stimmzettel.

### 1. Beispiel

Der Stimmzettel enthält **mehrere gültige Wahlvorschläge**.

**Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Musterdorf am 14. Juni 2009**

**Sie haben 12 Stimmen!**

**Anzahl Ihrer Stimmen!** →

**Sie können die Stimmen wie folgt abgeben:**

- Sie können alle 12 Stimmen an Bewerberinnen/Bewerber eines oder mehrerer Wahlvorschläge vergeben, dabei können Sie einer Bewerberin/einem Bewerber - auch einer/einem mehrfach benannten Bewerberin/Bewerber - höchstens 3 Stimmen geben (kumulieren),    oder   oder   .
- Sie können, wenn Sie nicht alle 12 Stimmen einzeln vergeben wollen, in der Kopfleiste einen Wahlvorschlag ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen/den Bewerbern des angekreuzten Wahlvorschlags zugute kommen,
- oder**
- Sie können auch nur den Wahlvorschlag, den Sie wählen wollen, in der Kopfleiste ankreuzen ⊗ mit der Folge, dass jeder/jedem aufgeführten Bewerberin/Bewerber eine Stimme zugeteilt wird; bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen oder Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen oder Bewerber zwei Stimmen.

**Wahlvorschlag 1 Partei A**      A     

1. Wagner, Helmut	X	X	
2. Krämer, Norbert	X		
3. Lottner, Klara	X		
4. Schwaab, Franz-Joseph			
5. Jäger, Ulrike	X		
6. Meckes, Albert			
7. Lehner, Hiltrud	X	X	X
8. Dr. Foohs, Ludwig			
9. Theobald, Jutta	X		
10. Häfner, Claudia			
11. Schuck, Steffanie	X		
12. Nastoll, Waltrud			

**Wahlvorschlag 2 Partei B**      B     

1. Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			
2. Schreiber, Maria			
Schreiber, Maria			
3. Molitor, Hans			
Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max			
5. Schmitz, Walter			
6. Engelmann, Gerda	X		
7. Fischer, Harald			
8. Bögler, Franz	X		

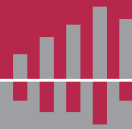
**Wahlvorschlag 3 Wählergruppe**      C     

1. Böhme, Josef			
Böhme, Josef			
Böhme, Josef			
2. Back, Marianne			
Back, Marianne			X
Back, Marianne			
3. Glaser, Anna			
Glaser, Anna			
4. Dr. Schulz, Albert			
Dr. Schulz, Albert			
5. Kuhn, Petra			
Kuhn, Petra			

**Listenkreuz** →

**Kumulieren = mehrere Stimmen - bis zu drei - an eine Bewerberin/einen Bewerber vergeben**

**Panaschieren = Stimmen an Bewerberinnen/Bewerber in unterschiedlichen Wahlvorschlägen vergeben**

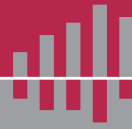


In diesem in der Praxis wohl häufigsten Fall der personalisierten Verhältniswahl können die Wählerinnen und Wähler nur den auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern ihre Stimmen geben:

- durch ein **Listenkreuz** in der Kopfleiste eines Wahlvorschlages. Damit nehmen Sie diesen Wahlvorschlag unverändert an. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat erhält auf dieser Liste von oben nach unten eine Stimme. Kandidaten, die zweimal aufgeführt sind, erhalten zwei, solche, die dreimal aufgeführt sind, drei Stimmen. Aber aufgepasst: Enthält der Wahlvorschlag nicht so viele Bewerber wie Sie insgesamt Stimmen zu vergeben haben, dann gehen Stimmen verloren.

Sie können auch **Bewerbernamen** auf dem Stimmzettel **streichen**. Diesen Bewerbern wird im Falle der Abgabe eines Listenkreuzes keine Stimme zugeteilt.

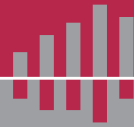
- durch **kumulieren** und **panaschieren**. Nehmen wir an, auf dem Stimmzettel steht: „**Sie haben 12 Stimmen.**“ Dann dürfen maximal 12 Stimmen auf einzelne Kandidaten vergeben werden. Einzelnen Bewerbern dürfen Sie bis zu 3 Stimmen geben („kumulieren“). Auch können Kandidaten von verschiedenen Listen angekreuzt werden („panaschieren“). Will die Wählerin oder der Wähler nicht das ganze Stimmenkontingent für einzelne Kandidaten verwenden, kann zusätzlich ein Listenkreuz in der Kopfspalte eines Wahlvorschlages vergeben werden. Entsprechend der verbliebenen Stimmenzahl erhalten dann die hier aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge ab Platz 1 von oben nach unten je eine Stimme mit Ausnahme der Kandidaten, die bereits drei Stimmen erhalten haben oder die von Ihnen gestrichen worden sind.



## Keine Angst vor ungültigen Stimmzetteln

Trotz der Vielzahl der Möglichkeiten ist die Gefahr, ungültig zu wählen, gering. Dafür sorgen großzügige Auslegungsvorschriften. Nur, wenn der Wählerwille für den Wahlvorstand nicht mehr erkennbar ist, muss ein Stimmzettel als ungültig angesehen werden.

- Fall 1: Es ist mehr als eine Liste angekreuzt und keine Einzelstimme vergeben. Sind dagegen mehrere Listen gekennzeichnet und zusätzlich Einzelstimmen vergeben, werden nur diese gewertet.
- Fall 2: Beim Panaschieren, also der Stimmvergabe an Bewerber verschiedener Liste, wird die Gesamtstimmzahl überschritten. In diesem Fall ist für den Wahlvorstand nicht mehr erkennbar, welcher Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlags vom Wähler bevorzugt wird. Werden alle Einzelstimmen auf einen Wahlvorschlag verteilt und wird versehentlich die Gesamtzahl überschritten, sorgt ein spezielles Auszählungs- und Heilungsverfahren dafür, dass der Stimmzettel gültig bleibt.



## 2. Beispiel

Der Stimmzettel enthält **keinen** oder nur **einen gültigen Wahlvorschlag** – **es kommt zur Mehrheitswahl.**

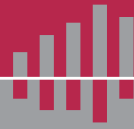
In kleineren Gemeinden oder Ortsbezirken kommt es häufig vor, dass der Stimmzettel **nur einen** gültigen Wahlvorschlag oder **gar keinen** Wahlvorschlag enthält.

a) In der Gemeinde hat keine politische Gruppierung einen Wahlvorschlag aufgestellt und eingereicht. Deshalb wird die Wahl als reine Mehrheitswahl durchgeführt. Der Wahlvorstand händigt Ihnen im Wahllokal einen amtlichen **leeren** Stimmzettel aus, auf dem Sie höchstens so viele wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und weiteren die Personen eindeutig kennzeichnenden Angaben (Beruf, Wohnanschrift, Alter usw.) eintragen können als Ratsmitglieder zu wählen sind. Bsp.: Ihr Gemeinderat besteht aus 12 Mitgliedern, dann dürfen Sie maximal 12 Personen namentlich aufführen.

<b>Amtlicher Stimmzettel</b> <b>für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat</b> <b>der Gemeinde Musterdorf</b> <b>am 7. Juni 2009</b>	
<b>Sie dürfen höchstens _____<sup>1</sup> Personen wählen!</b> Stimmenhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!	
<b>Sie können Ihre Stimmen wie folgt vergeben:</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Tragen Sie wählbare Personen mit Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiteren eindeutig zuordnenden personenbezogenen Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein!</li></ul>	
Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift!	
1.	<i>Müller, Paul, Maurermeister, Lindenstraße 11</i>
2.	<i>Schneider, Clara, Hausfrau, Obergasse 1</i>
3.	<i>Müller, Efriede, Lehrerin, Vorm Tor 17</i>
4.	<i>Pfeiffer, Johannes, Pfarrer, Pfarrhaus</i>
5.	<i>Best, Willi, Rentner, Römerstraße 1</i>
.	
.	
.	
.	
usw.	

<sup>1</sup> Die Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder/Ratsmitglieder einsetzen.





b) In der Gemeinde hat **nur eine** politische Gruppierung einen Wahlvorschlag aufgestellt und eingereicht. Auch in diesem Falle wird die Wahl als reine Mehrheitswahl durchgeführt. Der Wahlvorstand händigt Ihnen im Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel aus, auf dem alle Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags aufgeführt sind.

Sie haben nun mehrere Möglichkeiten:

1. Sie können den gesamten Wahlvorschlag **unverändert** annehmen, indem Sie das **Listenkreuz** vergeben.
2. Oder Sie kennzeichnen durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise diejenigen Personen, die Sie wählen möchten.
3. Darüber hinaus können Sie Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern streichen und durch andere Namen ersetzen.
4. Und schließlich können Sie auch höchstens so viele Namen anderer wählbarer Personen hinzufügen als Ratsmitglieder zu wählen sind.

Ein Musterstimmzettel für die Mehrheitswahl mit **einem** zugelassenen Wahlvorschlag ist auf der folgenden Seite abgebildet.

### **Beachten Sie bitte bei der Mehrheitswahl,**

- dass Sie alle handschriftlichen Eintragungen **in lesbarer Schrift** machen.
- dass die Bewerberinnen und Bewerber, die Sie auf dem Stimmzettel selbst eintragen, so deutlich gekennzeichnet sind, dass es nicht zu Verwechslungen mit anderen Personen kommen kann. Geben Sie bitte neben dem Namen auch den/die Vornamen, die Anschrift, ggf. auch den Beruf und/oder das Alter der Person an.

Sie laufen ansonsten Gefahr, dass Stimmen für Personen, die nicht zweifelsfrei zu identifizieren sind, als ungültig gewertet werden müssen.

